

Corporate Governance Bericht der Dierig Holding AG

Einleitung

Vorstand und Aufsichtsrat der Dierig Holding AG berichten in dieser Erklärung gemäß § 289a HGB und Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex über die Unternehmensführung.

Deutscher Corporate Governance Kodex

Unter Corporate Governance versteht man national und international anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Wesentliche Aspekte sind die effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die Achtung der Aktionärsinteressen und die Transparenz der Unternehmenskommunikation. Vorstand und Aufsichtsrat der Dierig Holding AG orientieren sich traditionell an diesen Standards.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (nachfolgend: der „**Kodex**“) wird von der gleichnamigen Regierungskommission verantwortet, die ihn regelmäßig vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Die letzten Änderungen stammen vom 05. Mai 2015. Der Kodex ist in seiner jeweils gültigen Fassung unter www.corporate-governance-code.de abrufbar.

Die Empfehlungen und Anregungen des Kodex sind nicht verpflichtend, jedoch müssen Vorstand und Aufsichtsrat jährlich gemäß § 161 AktG und § 285 Nr. 16 HGB im Rahmen des Jahresabschlusses erklären, ob den Empfehlungen entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht (sog. Entsprechenserklärung).

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Intention der Regierungskommission, das Vertrauen nationaler und internationaler Anleger in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken. Daher folgt die Dierig Holding AG dem weit überwiegenden Teil der Empfehlungen des Kodex. Beide sind jedoch der Überzeugung, dass bei der Umsetzung der Empfehlungen des Kodex der wirtschaftliche Grundgedanke einer ausgewogenen Kosten-Nutzen-Relation zu berücksichtigen ist und weichen deshalb in einzelnen Punkten von den Empfehlungen des Kodex ab.

Die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG ist nachstehend aufgeführt und im Internet unter www.dierig.de veröffentlicht. Ebenso sind im Internet alle anderen die Dierig Holding AG betreffenden Informationen wie Zwischenberichte, jährliche Geschäftsberichte, Einladungen und sonstige Informationen zu Hauptversammlungen, Pressemitteilungen sowie der Finanzkalender veröffentlicht.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Die letzte Entsprechenserklärung wurde am 18. März 2016 mit folgendem Wortlaut abgegeben:

Vorstand und Aufsichtsrat der Dierig Holding AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ bis zum 04. Mai 2015 in der Fassung vom 24. Juni 2014 und ab dem 05. Mai 2015 in der Fassung vom 05. Mai 2015 entsprochen wurde und wird. Lediglich die nachfolgenden Empfehlungen wurden respektive werden nicht angewendet:

Ziffer 4.2.5 Absatz 3 des Kodex

Ferner sollen im Vergütungsbericht für die Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, für jedes Vorstandsmitglied dargestellt werden:

- *die für das Berichtsjahr gewährten Zuwendungen einschließlich der Nebenleistungen, bei variablen Vergütungsteilen ergänzt um die erreichbare Maximal- und Minimalvergütung,*
- *der Zufluss für das Berichtsjahr aus Fixvergütung, kurzfristiger variabler Vergütung und langfristiger variabler Vergütung mit Differenzierung nach den jeweiligen Bezugsjahren,*
- *bei der Altersversorgung und sonstigen Versorgungsleistungen der Versorgungsaufwand im bzw. für das Geschäftsjahr.*

Für diese Informationen sollen die als Anlage beigefügten Mustertabellen verwendet werden.

Am 25. Mai 2011 wurde in der Hauptversammlung der Dierig Holding AG beschlossen auf eine individualisierte Angabe der Vorstandsbezüge zu verzichten. Dieser Beschluss umfasst die Geschäftsjahre 2011 bis 2015. Aus diesem Grund wird von einer detaillierten Darstellung der Bezüge für jedes Vorstandsmitglied gemäß Ziffer 4.2.5 Absatz 3 des Kodex abgesehen.

Ziffer 5.1.2 Absatz 1, Sätze 2 und 3 des Kodex

Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten. Der Aufsichtsrat legt für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen fest.

Der Aufsichtsrat beachtet bei der Besetzung des Vorstands grundsätzlich die Empfehlungen des Kodex. Zurzeit steht keine Neubesetzung des Vorstands an; daher wurde die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand auf 0 % festgelegt. Der Aufsichtsrat wird aber bei der Neubesetzung auf Vielfalt (Diversity) achten und nach Ablauf der ersten gesetzlich vorgesehenen Umsetzungsfrist zum 30. Juni 2017 unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Verhältnisse über die Neufestsetzung einer Zielgröße für die flexible Frauenquote im Vorstand Beschluss fassen.

Ziffer 5.3.2 des Kodex

Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich – soweit kein anderer Ausschuss damit betraut ist – insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung der Compliance befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er soll unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.

Da der Aufsichtsrat der Dierig Holding AG sich aus lediglich sechs Mitgliedern zusammensetzt, werden die Themengebiete, für deren Behandlung der Kodex einen Prüfungsausschuss empfiehlt, effizient im Gesamtgremium diskutiert und entschieden. Die Einrichtung eines Prüfungsausschusses durch den Aufsichtsrat erscheint daher weder angemessen noch notwendig.

Ziffer 5.3.3 des Kodex

Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt.

Aufgrund der geringen Größe des Aufsichtsrats der Dierig Holding AG können geeignete Wahlvorschläge an die Hauptversammlung effizient vorbereitet werden. Die Einrichtung eines Nominierungsausschusses durch den Aufsichtsrat erscheint daher nicht notwendig.

Ziffer 5.4.1 Absatz 2 und 3 des Kodex

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Bei börsennotierten Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz, das Montan- Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz gilt, setzt sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammen. Für die anderen vom Gleichstellungsgesetz erfassten Gesellschaften legt der Aufsichtsrat für den Anteil von Frauen Zielgrößen fest.

Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.

Der Aufsichtsrat hat bisher und erneut in der Aufsichtsratssitzung am 27. November 2015 für die Zukunft beschlossen, sich bei seinen Wahlvorschlägen ausschließlich von der fachlichen und persönlichen Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten mit dem Ziel leiten zu lassen, den Aufsichtsrat so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Dies geschieht unabhängig von den formalen Kriterien des Alters, des Geschlechts und der Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat. In der Aufsichtsratssitzung am 19. August 2015 wurde daher für den Frauenanteil im Aufsichtsrat zunächst eine Zielgröße von 0 % festgelegt. Der Aufsichtsrat wird für die Zeit nach Ablauf der ersten gesetzlich vorgesehenen Umsetzungsperiode zum 30. Juni 2017 unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Verhältnisse über die Neufestsetzung einer Zielgröße für die flexible

Frauenquote im Aufsichtsrat Beschluss fassen. Darüber hinaus wird auf eine Altersgrenze und eine Regelgrenze für die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat verzichtet, da – wie bereits erwähnt – Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zur Wahrnehmung dieses Amtes maßgeblich sind, nicht jedoch formale Kriterien, wie etwa die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat.

Ziffer 5.4.6 Absatz 2, Satz 2 des Kodex

Wird den Aufsichtsratsmitgliedern eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt, soll sie auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein.

§ 13 Absatz 2 der Satzung der Dierig Holding AG sieht vor, dass der Aufsichtsrat als variable Vergütung für jedes Prozent, um das die an die Aktionäre verteilte Dividende 4 % des Grundkapitals übersteigt, Euro 12.000,00 erhält, aufgeteilt auf die Aufsichtsratsmitglieder im Verhältnis der festen Vergütung. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die derzeitige Regelung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung nicht entgegensteht. Vorstand und Aufsichtsrat werden zu gegebener Zeit prüfen, ob eine Anpassung dieser Regelung angezeigt ist.

Ziffer 7.1.2, Satz 4 des Kodex

Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.

Bisher wurde ebenso wie der Jahresabschluss auch der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende veröffentlicht. Der Vorstand hat in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat beschlossen, für die Unternehmensberichte allein auf die Fristeinhaltung gemäß dem Handelsgesetzbuch und dem Wertpapierhandelsgesetz abzustellen. Für die weitere Einhaltung einer fristgerechten Veröffentlichung nach dem Kodex würde, insbesondere beim Konzernabschluss, der anfallende Arbeitsaufwand aufgrund der jährlich steigenden Anforderungen der internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS/IAS) zu erheblichen Mehrkosten führen. Aufsichtsrat und Vorstand sind der Meinung, dass die gesetzlichen Vorgaben für eine zeitnahe Information der Aktionäre und des Kapitalmarkts ausreichend sind.

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB

Die Dierig Holding AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, die entsprechend das duale Leitungssystem mit Vorstand und Aufsichtsrat anwendet. Grundlage der Unternehmensführung in der Dierig Holding AG und den Tochtergesellschaften sind die relevanten deutschen Gesetze beziehungsweise die entsprechenden nationalen Regelungen bei den internationalen Tochterunternehmen. Neben den gesetzlichen Vorgaben sind die Unternehmensführung und -kontrolle weitgehend in der Satzung sowie den Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat geregelt. Die Dierig Holding AG befolgt des Weiteren den weit überwiegenden Teil der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Zur konzernweiten Umsetzung einer effizienten und konsistenten Unternehmensführung wurden konzerninterne Organisationsanweisungen schriftlich niedergelegt und stehen allen leitenden Mitarbeitern zur Verfügung. Weitere freiwillig eingegangene Selbstverpflichtungen gegenüber externen Kodizes und Regelwerken zur Unternehmensführung bestehen nicht.

Soziale und ethische Standards

Die Dierig-Gruppe nimmt ihre Verantwortung sehr ernst und folgt deswegen ihren selbst gesetzten, hohen unternehmensethischen Standards. Am Unternehmensstandort Augsburg wird ein ständiger Dialog mit Politik, Wirtschaft, Verbänden und sozialen Trägern geführt. Durch die Konzentration der Aktivitäten der Tochterunternehmen im Bereich Immobilien auf die Regionalzentren Augsburg und Kempten wird von einem regionalen Kontaktnetzwerk und der öffentlichen Wahrnehmung des Unternehmens profitiert. Ganz besonders an diesen Standorten legt die Dierig Holding AG äußersten Wert auf eine enge und vertrauensvolle Kooperation mit Sozialträgern bei verschiedenen Pflegeheimen in den Dierig-Immobilien.

Die Potenziale der Mitarbeiter in der gesamten Unternehmensgruppe werden unter anderem durch ein hohes Maß an Eigenverantwortung gefordert und gefördert. Die besondere Verantwortung des Unternehmens für seine Mitarbeiter zeigt sich nicht zuletzt in der Fortführung der umfangreichen Pensionsverpflichtungen.

Risikomanagement

Die Dierig Holding AG hat zur Erkennung und Eingrenzung von möglichen Risiken unternehmenseinheitliche Planungsprozesse sowie ein Risikomanagementsystem installiert. Die Erreichung der Planziele sowie das Auftreten von Risiken werden regelmäßig auf der Basis eines detaillierten und institutionalisierten Berichtswesens überwacht. Die Revisionsabteilung überprüft das Risikomanagement-System regelmäßig und weist auf Optimierungsmöglichkeiten hin.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand der Dierig AG besteht derzeit aus zwei Mitgliedern: Christian Dierig (Vorstandssprecher) und Bernhard Schad (Vorstand). Seit 1998 hat sich der aus zwei Mitgliedern bestehende Vorstand bewährt. Herr Christian Dierig leitet zugleich die textilen Aktivitäten der Unternehmensgruppe, Herr Bernhard Schad ist unter anderem für die Immobilien-Engagements zuständig. Die Geschäftsverteilung zwischen beiden Mitgliedern ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. Der Vorstand ist auch insbesondere verantwortlich für die strategische Ausrichtung und deren Umsetzung in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat. Der Vorstand trägt für ein Risikomanagement und Risikocontrolling Sorge. Eine Änderung dieser Struktur und der Besetzung des Vorstands beabsichtigt der Aufsichtsrat derzeit nicht. Entsprechend definiert der Aufsichtsrat die Zielgröße für die flexible Frauenquote im Vorstand mit 0 %. Der Aufsichtsrat wird für die Zeit nach Ablauf der ersten gesetzlich vorgesehenen Umsetzungsfrist zum 30. Juni 2017 unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Verhältnisse über die Neufestsetzung einer Zielgröße für die flexible Frauenquote im Vorstand Beschluss fassen.

Die Teilkonzerne und Tochtergesellschaften werden ihrerseits durch ihre Geschäftsführer mit Ergebnisverantwortung geführt. Aufgrund der besonderen Struktur der Dierig-Gruppe mit der Dierig Holding AG als Konzernobergesellschaft ohne eigene Führungsebenen unterhalb des Vorstands, erübrigt sich die Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands sowie von Fristen zu ihrer Erreichung. Entsprechend entfällt in der Erklärung zur Unternehmensführung und im Lagebericht auch eine Berichterstattung über das Erreichen der Zielgrößen. Ungeachtet dessen weisen wir darauf hin, dass per 30. September 2015 in den Führungsebenen der Konzerngesellschaften der Dierig Holding AG ein Frauenanteil von etwas mehr als 20% besteht.

In der Geschäftsordnung des Vorstands sind die Geschäfte aufgelistet, die im Gesamtvorstand beschlossen werden müssen sowie der Katalog der durch den Aufsichtsrat zustimmungspflichtigen Geschäfte. Vorstandssitzungen oder -besprechungen finden in regelmäßigen Abständen statt und können auch im Rahmen von Besprechungen des Vorstands mit dem übrigen Management abgehalten werden. Vorstandssitzungen werden zusätzlich einberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies verlangt. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Einladung von Fachreferenten zu den Vorstandssitzungen berechtigt, soweit es dies zur Information des Gesamtvorstands sowie zur Vorbereitung einer Entscheidung für erforderlich hält. Beschlüsse können auch durch schriftliche, fernschriftliche, telefonische oder elektronisch übermittelte Stimmenabgabe gefasst werden. Für eine Beschlussfähigkeit müssen beide Vorstände einwilligen.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat unverzüglich mündlich oder schriftlich über alle Angelegenheiten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind. Des Weiteren berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat über die gesetzliche Berichterstattungspflicht hinaus regelmäßig mündlich und auf Wunsch auch schriftlich. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

Dem Aufsichtsrat der Dierig Holding AG gehören gemäß Satzung sechs Mitglieder an, von denen vier von den Aktionären und zwei von den Arbeitnehmern gewählt werden. Bei den Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern als Vertreter der Aktionäre wird auf die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geachtet, ebenso wie auf die Vielfalt in der Zusammensetzung (Diversity) und eine nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder. Diese Kriterien werden gegenüber der Frage des Geschlechts als vorrangig angesehen. Deshalb wird die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat auf 0 % festgelegt. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass die erste gesetzlich vorgesehene Umsetzungsfrist der Zielgröße (30. Juni 2017) vor den nächsten regulären Wahlen des Aufsichtsrats in der ordentlichen Hauptversammlung der Dierig Holding AG im Jahr 2018 endet. Der Aufsichtsrat wird für die Zeit nach Ablauf der ersten gesetzlich vorgesehenen Umsetzungsperiode zum 30. Juni 2017 unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Verhältnisse über die Neufestsetzung einer Zielgröße für die flexible Frauenquote im Aufsichtsrat Beschluss fassen.

Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Das Aufsichtsratsgremium wählt selbst aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Außerordentliche Sitzungen sind jederzeit auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds möglich. Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet, weil aufgrund seiner Größe von sechs Mitgliedern eine effiziente Arbeitsweise und Willensbildung gewährleistet ist.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erläutert jedes Jahr die Tätigkeit des Aufsichtsrats in seinem Bericht an die Aktionäre und in der Hauptversammlung. Den Bericht des Aufsichtsrats finden Sie im aktuellen Geschäftsbericht auf dieser Internetseite.

Die aktuelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats:

Dr. Hans-Peter Binder, Vorsitzender

Mitglied der Geschäftsleitung der Deutsche Bank AG, Filiale München, i. R.

Weitere anzugebende Mandate:

Faber-Castell AG, Stein, Mitglied des Aufsichtsrats

A.W. Faber-Castell Unternehmensverwaltung GmbH & Co. KG, Stein, Vorsitzender des Verwaltungsrats

Saint-Gobain Oberland AG, Bad Wurzach, Mitglied des Aufsichtsrates (bis 12. Mai 2015)

Dr. Rüdiger Liebs, stellvertr. Vorsitzender

Rechtsanwalt

Weitere anzugebende Mandate:

Deutsche Investitions- und Vermögens-Treuhand Aktiengesellschaft (DIVAG), Düsseldorf, Vorsitzender des Aufsichtsrats

A.S. Création Tapeten AG, Gummersbach, stellvertr. Vorsitzender des Aufsichtsrates (bis 7. Mai 2015)

Gerhard Götz

technischer Angestellter

Vorsitzender des Betriebsrats

Rolf Settelmeier

Vorsitzender des Vorstands der Stadtparkasse, Augsburg

Weitere anzugebende Mandate

Patrizia GrundInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Augsburg, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (seit 17. Juni 2015)

Sparkassen Consulting GmbH MÜNCHEN – HANNOVER, München, Mitglied des Aufsichtsrates (bis 31. August 2015)

Alfred Weinhold

kaufmännischer Angestellter

Dr. Ralph Wollburg

Rechtsanwalt, Partner der Sozietät Linklaters LLP, Düsseldorf

Die laufende Amtszeit sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 beschließen wird, d. h. voraussichtlich im Frühjahr 2018.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss sowie die Konzernzwischenabschlüsse der Dierig Holding AG werden vom Vorstand auf der Grundlage der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, aufgestellt. Der Jahresabschluss der Dierig Holding AG wird nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt. Der Konzernabschluss und der Jahresabschluss werden vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Die Konzernzwischenabschlüsse werden vom Abschlussprüfer nicht geprüft. Sie werden allerdings vor der Veröffentlichung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat erörtert.

Zum Abschlussprüfer für den Konzernabschluss und den Jahresabschluss hat die Hauptversammlung 2015 die Baker Tilly Roelfs AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München gewählt. Vor der Wahl hatte die Baker Tilly Roelfs AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, die nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlene sogenannte Unabhängigkeitserklärung abgegeben. Danach bestanden und bestehen an der Unabhängigkeit der Baker Tilly Roelfs AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München als Abschlussprüfer keine Zweifel.

Mit dem Abschlussprüfer wurde vertraglich vereinbart, dass der Aufsichtsrat unverzüglich informiert wird über

- Ausschluss- oder Befangenheitsgründe, die während der Abschlussprüfung auftreten,
- Feststellungen oder Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben und die für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlich sind sowie
- Feststellungen, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärungen zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

Transparente Unternehmenskommunikation

Eine offene, transparente Unternehmenskommunikation ist ein wesentlicher Bestandteil guter Corporate Governance. Neben klaren und verständlichen Inhalten erfordert dieser Aspekt auch einen gleichberechtigten Zugang aller Zielgruppen zu den Informationen des Unternehmens. Die Dierig Holding AG misst dem Internet als orts- und zeitunabhängigem sowie frei zugänglichem Informationsmedium eine hohe Bedeutung bei. Entsprechend hält der Internetauftritt der Dierig Holding AG (www.dierig.de) für die interessierte Öffentlichkeit eine Vielzahl von gut strukturierten Informationen rund um das Unternehmen bereit. Im Bereich „Investor Relations“ sind u .a. umfassende finanzwirtschaftliche Informationen über die Dierig Holding AG abrufbar, wie z. B. Geschäfts- und Zwischenberichte sowie Ad-hoc- und Pressemitteilungen.

Die geplanten Termine der wesentlichen wiederkehrenden Ereignisse, d. h. die Veröffentlichungstermine des Geschäftsberichts und der Zwischenberichte sowie der Termin der Hauptversammlung, sind in einem Finanzkalender zusammengestellt. Dieser wird mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf veröffentlicht und auf der Internetseite der Dierig Holding AG eingestellt.

Augsburg, den 18. April 2016

Dierig Holding AG

Der Aufsichtsrat Der Vorstand